

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine

| vom 09. Dezember 1997 (alt) | 1. Änderung (neu) | Anmerkungen |
|--|--|--|
| § 1 Einberufung der Ratssitzung | § 1 Einberufung der Ratssitzungen | |
| <p>2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten.</p> <p>3. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.</p> | <p>2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege oder in Ausnahmefällen in schriftlicher Form.</p> <p>3. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.</p> | <p>Erforderliche Anpassung nach der MustergeschO des NW StuGB aufgrund der Einführung des Ratsinformationssystems.</p> <p>Erforderliche Anpassung aufgrund der Einführung des Ratsinformationssystems.</p> <p>Durch die Verwendung eines Sicherheitszertifikats ist ein unberechtigter Zugriff Dritter auf nichtöffentliche Unterlagen ausgeschlossen.</p> |

| vom 09. Dezember 1997 (alt) | 1. Änderung (neu) | Anmerkungen |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 2 Ladungsfrist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einladung zu einer Sitzung muss den Ratsmitgliedern mindestens 9 – in Ausnahmefällen mindestens 3 – volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. 2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. | <p style="text-align: center;">§ 2 Ladungsfrist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bleibt unverändert 2. bleibt unverändert 3. Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form. | <p>Erforderliche Anpassung aufgrund der Einführung des Ratsinformationssystems.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. 2. Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen. | <p style="text-align: center;">§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der/dem Bürgermeister/in mitzuteilen. 2. Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der/dem Bürgermeister/in spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen. | <p>Redaktionelle Änderung entsprechend der Mustergeschäftsordnung</p> |

| vom 09. Dezember 1997 (alt) | 1. Änderung (neu) | Anmerkungen |
|--|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p> <p>2. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Personalangelegenheitenb) Liegenschaftssachen c) Auftragsvergabend) Angelegenheiten der zivilen Verteidigunge) Einzelfälle in Abgabenangelegenheitenf) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO). <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p> <p>2. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (96 Abs.1) <p>Dies</p> | <p>Die vorgeschlagene Regelung stellt klar, dass vom grundsätzlichen Ausschluss der Öffentlichkeit nur solche Angelegenheiten erfasst werden, bei denen die Stadt als (Ver-)Käufer/in, (Ver-)Mieter/in, (Ver-)Pächter/in oder ähnliches auftritt. In diesen Fällen gebieten regelmäßig Gründe des öffentlichen Wohls den Ausschluss der Öffentlichkeit.</p> <p>Anpassung auf das eingeführte NKF.</p> |

| vom 09. Dezember 1997 (alt) | 1. Änderung (neu) | Anmerkungen |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach § 43 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. 2. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. 3. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. | <p style="text-align: center;">§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Bürgermeister/in anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. 2. bleibt unverändert 3. Verstößt ein Mitglied des Rates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. 4. Die Regelungen gelten auch für die/den Bürgermeister/in mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der/dem stellvertretenden Bürgermeister/in vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt. | <p>Diese Befangenheitsregelung gilt aufgrund des neuen Abs. 6 des § 50 GO jetzt auch für die Bürgermeisterin, die kein Ratsmitglied, jedoch Mitglied des Rates ist (siehe hierzu auch Abs. 4 neu).</p> <p style="text-align: center;">gilt auch für die BM</p> <p style="text-align: center;">gilt auch für die BM</p> <p>Der Abs. 4 ist aufgrund des neuen § 50 Abs. 6 GO anzufügen.</p> |
| | | |

| vom 09. Dezember 1997 (alt) | 1. Änderung (neu) | Anmerkungen |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 16 Abstimmung</p> <p>3. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.</p> | <p style="text-align: center;">§ 16 Abstimmung</p> <p>3. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.</p> | <p>GO-konforme Anpassung, denn auch die BM, die kein RM ist, ist antrags- und stimmberichtig.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 19 Wahlen</p> <p>2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.</p> <p>Liegt nur ein einziger Wahlvorschlag vor, so sind sowohl Ja- als auch Nein-Stimmen gültig; bei mehreren Wahlvorschlägen sind sie allerdings ungültig.</p> <p>3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere</p> | <p style="text-align: center;">§ 19 Wahlen</p> <p>2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder die/der Bürgermeister/in der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.</p> <p>Liegt nur ein einziger Wahlvorschlag vor, so sind sowohl Ja- als auch Nein-Stimmen gültig; bei mehreren Wahlvorschlägen sind sie allerdings ungültig.</p> <p>3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stim-</p> | <p>Als Mitglied des Rates hat die BM das gleiche Recht wie ein RM.</p> <p>Sinnvolle Klarstellung durch Übernahme des Satzes aus dem Gesetzestext (§ 50 Abs. 2 GO).</p> |

| vom 09. Dezember 1997 (alt) | 1. Änderung (neu) | Anmerkungen |
|---|--|---|
| <p>Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).</p> | <p>menzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 24 Niederschrift</p> <p>5. Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 24 Niederschrift</p> <p>5. Die Niederschrift wird von der/dem Bürgermeister/in und der/dem vom Rat bestellten Schriftführer/in unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.</p> | <p>Klarstellung lt. Mustergeschäftsordnung</p> <p>Erforderliche Anpassung aufgrund der Einführung des Ratsinformationssystems . Siehe hierzu auch die Anmerkungen zu § 1.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p> <p>1. Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 GO)</p> | <p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p> <p>1. Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Bürgermeister/in fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).</p> <p>Die/Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Frak-</p> | <p>Klarstellung lt. Mustergeschäftsordnung.</p> <p>Erforderliche Ergänzung aufgrund der im § 58 Abs. 2 GO neu eingefügten Sätze 3 und 4.</p> |

| vom 09. Dezember 1997 (alt) | 1. Änderung (neu) | Anmerkungen |
|--|---|---|
| <p>4. Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p> <p>8. In den Ausschüssen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.</p> | <p>tion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.</p> <p>4. Die/der Bürgermeister/in und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p> <p>8. In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist der/dem Bürgermeister/in und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.</p> | <p>Entspricht § 69 Abs. 1 GO i. V. m. § 58 Abs. 2 GO.</p> <p>Erforderliche Anpassung aufgrund der Einführung des Ratsinformationssystems. Siehe hierzu auch die Anmerkungen zu § 1.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 29 Bildung von Fraktionen</p> <p>1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Frak-</p> | <p style="text-align: center;">§ 29 Bildung von Fraktionen</p> <p>1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichte-</p> | <p>BM darf sich keiner Fraktion anschließen. Darüber hinaus ist die Anpassung aufgrund der Ergänzung</p> |

| vom 09. Dezember 1997 (alt) | 1. Änderung (neu) | Anmerkungen |
|------------------------------------|---|--|
| tion angehören. | tem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. | des § 56 Abs. 1 Satz 1 GO erforderlich. |
| | | |
| | IV. Datenschutz § 30 Datenschutz Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen. | Neu aufgenommen aus der Mustergeschäftsordnung |

| vom 09. Dezember 1997 (alt) | 1. Änderung (neu) | Anmerkungen |
|------------------------------------|--|---|
| | <p style="text-align: center;">§ 31 Datenverarbeitung</p> <p>Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.</p> <p>Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).</p> | <p>Neu aufgenommen aus der Mustergeschäftsordnung</p> |

| vom 09. Dezember 1997 (alt) | 1. Änderung (neu) | Anmerkungen |
|--|---|---|
| | <p>Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.</p> <p>Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>Bei einem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Rheine oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</p> <p>Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p> <p>Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 30 Schlussbestimmungen</p> | <p style="text-align: center;">§ 32 Schlussbestimmungen</p> | <p>Wegen der Einfügung der §§ 30 und 31 wird § 30 alt jetzt § 32 neu.</p> |
| | | |

| vom 09. Dezember 1997 (alt) | 1. Änderung (neu) | Anmerkungen |
|------------------------------------|--------------------------|--|
| § 31 Inkrafttreten | § 33 Inkrafttreten | Wegen der Einfügung der §§ 30 und 31 wird § 31 alt jetzt § 33 neu. |